TEXTILFORUM
WEBEN · TISSER
TESSERE · TESSER

Statuten der Interessengemeinschaft Weben IGW / UTA (2021)

1 Name, Sitz

1.1 Die schweizerische Interessengemeinschaft Weben (nachgenannt IGW/UTA) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Verein tritt gegen aussen unter dem Namen «TEXTILFORUM · WEBEN · TISSER · TESSERE · TESSER» auf.

1.3 Die IGW/UTA hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

1.4 Sie ist politisch und konfessionell neutral.

1.5 Verhandlungssprachen des Vereins sind deutsch und französisch.

2 Zweck

2.1 Die IGW/UTA fördert das Weben als Handwerk und als kreative Tätigkeit. Sie will das Wissen und die Grundlagen des Handwebens bewahren und weitergeben. Sie sucht das Interesse der Öffentlichkeit für Anliegen und Aktivitäten auf diesem Gebiet zu wecken. Dabei können auch weitere textile Techniken berücksichtigt werden.

2.2 Im Rahmen der Zweckbestimmung kann die IGW/UTA unter anderem

- Die Organisation der Arbeit (OdA) der Berufsausbildung zur GewebegestalterIn EFZ sein
- Aus- und Weiterbildungen und Kurse anbieten oder sich an solchen anderer Veranstalter beteiligen
- Informationen und Publikationen herausgeben, speziell die Zeitschrift «TextilForumTextile» (TFT)
- Wettbewerbe, Ausstellungen, Treffen, Studienreisen und Anderes organisieren
- Projekte und Kampagnen durchführen oder sich beteiligen
- Regionale Gruppen fördern
- Anderen Zusammenschlüssen beitreten

3 Mitgliedschaft

3.1 Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

3.2 Natürliche und juristische Personen können Freundschaftsmitglieder oder Gönner des Vereins werden. Sie haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.

3.3 Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung und durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Der Vorstand kann innert sechs Monaten einen Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder dem Tod, bzw. der Auflösung des Mitglieds.
Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle

z. Hd. des Vorstandes auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied, das gegen das Vereinsinteresse verstösst oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit eines Rekurses innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss. Dieser muss schriftlich an die Geschäftsstelle z. Hd. der Mitgliederversammlung erfolgen.

4 Organisation

4.1 Organe der IGW/UTA

- Die Mitgliederversammlung bzw. in besonderen Fällen die Urabstimmung
- Der Vorstand und seine allfälligen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Satelliten. (Ein Satellit ist eine Arbeitsgruppe, die einem Ressort im Vorstand verbindlich zugeordnet ist und selbständig längerfristig einen Aufgabenbereich bearbeitet)
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

4.2 Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens $^1/_5$ der Mitglieder einberufen; im letzten Fall hat die Versammlung innert 12 Wochen seit Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4.2.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder. Die Einladung kann auch in einem Bulletin enthalten sein.

4.2.3 Die Mitglieder haben Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle z. Hd. des Vorstandes einzureichen, damit diese als Traktanden berücksichtigt werden können.

4.2.4 Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen die ordnungsgemäss auf der Traktandenliste angekündigt worden sind; ausgenommen davon ist die Abberufung einzelner Organe. Neue Anträge können vorberaten und einer Eventualabstimmung unterbreitet werden; sie sind an einer der nächsten Mitgliederversammlungen zum Beschluss zu traktandieren.

4.2.5 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder ge-fasst. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los. 1/5 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
Der Vorstand kann den Mitgliedern Anträge auch durch schriftliche Umfrage (Urabstimmung) zur Beschlussfassung unterbreiten. Der Beschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Die Ermittlung aus den eingegangenen Stimmzetteln erfolgt vier Wochen nach Absendung der Anträge.

4.2.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Sie wählt die Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wird die Revisionsstelle aus Vereinsmitgliedern gebildet sind deren zwei zu wählen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahlen sind möglich.
b) Sie nimmt Stellung zu der vom Vorstand vorgesehenen Vereinspolitik und dem Tätigkeitsprogramm.
c) Sie nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ab und beschliesst über die Jahresrechnung mit Revisionsbericht.
d) Sie beschliesst über das Budget und setzt Mitgliederbeiträge fest.
e) Sie entscheidet über Statutenänderungen und eine allfällige Auflösung des Vereins.
f) Sie entscheidet über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.
g) Sie beschliesst über Ausgaben ausserhalb des Budgets; vorbehalten bleibt Ziffer 5.4.

h) Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die der Vorstand zum Beschluss unterbreitet.
i) Sie kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er konstituiert sich selbst. Für die einzelnen Arbeitsgebiete ernennt der Vorstand Ressortverantwortliche. Die Aufgaben der Ressorts sind im Pflichtenheft definiert. Ebenso die Aufgaben von Arbeitsgruppen, Kommissionen und Satelliten, welche jeweils verbindlich einem Ressort zugeordnet sind.

4.3.2 Der Vorstand tritt, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidiums zusammen. $^1/_3$ der Vorstandsmitglieder können eine Einberufung des Vorstandes innert drei Wochen verlangen.
Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen; in diesem Fall ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das auch allfällige, durch einzelne Mitglieder auszuführende, Aufträge zu enthalten hat.

4.3.3 Der Vorstand führt die Angelegenheiten der IGW/UTA und vertritt sie gegenüber den Mitgliedern und gegen aussen. Er kann für die normale Geschäftsführung eine Kommission einsetzen. Dieser Kommission gehört mindestens ein Vorstandmitglied an. Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitarbeitenden in Pflichtenheften fest, wobei auch die Unterschriftsberechtigungen und die Finanzkompetenz zu regeln sind.

4.3.4 Dem Vorstand, einschliesslich seiner allfälligen Kommissionen, obliegen folgende Aufgaben:

- Die Formulierung der Vereinspolitik und die Erstellung des Tätigkeitsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Die Vornahme aller Geschäftsbesorgungen, einschliesslich der Besorgung der Rechnungsführung.
- Die interne und externe Vertretung der IGW/UTA.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- Die Erstellung der Jahresrechnung (ausgeführt durch die Geschäftsstelle), des Jahresberichts und des Budgets.
- Beschlüsse über die allfällige Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, letzterer unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung.
- Die Besetzung der einzelnen Chargen im Vorstand und die Erstellung der Pflichtenhefte.

4.4 Die Geschäftsstelle

Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Pflichtenheft geregelt.

4.5 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz bezüglich Gesetzmässigkeit und Statutenkonformität. Sie erstellt für die Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

5 Finanzielles

5.1 Die Einnahmen der IGW/UTA ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Aktivitäten (Veranstaltungs- und Benützungsbeiträge, Verkaufserlöse, usw.) und den Zuwendungen.

5.2 Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge für juristische Personen können höher angesetzt werden als für natürliche Personen. Lernende bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

5.3 Die ehrenamtlich Tätigen und die entschädigten Mitarbeitenden erhalten gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement ihre Reise- und Verpflegungsauslagen vergütet.

5.3.1 Art und Höhe der Entschädigungen für im Auftrag der IGW/UTA ausgeführten Arbeiten sind im Spesen- und Entschädigungsreglement geregelt.

5.4 Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel. In ausserordentlichen und ganz dringenden Fällen kann der Vorstand ausserhalb des Budgets, sofern die Mittel vorhanden sind, über jährlich höchstens CHF 5‘000.00 für einmalige und CHF 1‘000.00 für wiederkehrende Ausgaben verfügen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten. Wiederkehrende Ausgaben sind vom nächsten Jahr an ins Budget aufzunehmen.

5.5 Für die Verbindlichkeiten der IGW/UTA haftet das Vereinsvermögen.
Die Mitglieder haften nur im Rahmen ihres Mitgliederbeitrages, welcher von der Generalversammlung mit maximal CHF 200.00 pro Jahr festgesetzt ist.
Freundschaftsmitglieder und Gönner tragen keine Haftung.

5.6 Die Auflösung des Vereins wird durch die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Stimmenden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses beschliesst die Mitgliederversammlung entsprechend dem Vereinszweck.
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.7 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt der Gerichtsstand des Vereinsdomizils (1.2).

7 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 31. Mai 2021 in Kraft und ersetzen die Bisherigen.
Genehmigt durch die Urabstimmung 2021.

Im Namen des Vereins

02. September 2021

sign. R. Zähner	sign. N. Enderli
Regula Zähner	Nathalie Enderli
Präsidentin	Geschäftsstelle